Satzung

über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Stadt Kemnath

Die Stadt Kemnath erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) und des Art. 52 Abs. 3 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S.147) folgende Satzung:

§ 1

Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

1. Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Stadt. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Stadtinnern her, und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.

2. Bei Gebäuden auf Eckgrundstücken ist der Haupteingang maßgebend. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt von welcher Straße aus die Nummerierung erfolgt.

3. Gebäude an erst zu bauenden Straßen oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstliegenden Hauptstraße nummeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern auf Grund einer fortlaufenden Nummerierung der einzelnen Grundstücksparzellen erhalten.

§ 2

Zu nummerierende Gebäude

1. Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer

2. Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

3. Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

1. Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist. Auch im Fall des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.

2. Die Stadt kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

Die Hausnummern werden zugeteilt, wenn das Bauwerk fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

1. Die Hausnummernschilder bestehen aus dunkelblau emaillierten Eisenblech (20 cm breit, 16 cm hoch).

Sie enthalten in weißer Schrift
die Hausnummer (7 1/2 cm hoch),
einen Pfeil (unter der Nummer in Richtung der nächsthöheren Hausnummer),
den Straßennamen (unter dem Pfeil in 2, 5 cm hohen Buchstaben, große Buchstaben 3,1 cm hoch).

2. Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.

3. Als Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können Emailleschilder entsprechend den vorstehenden Bestimmungen verwendet werden.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

1. Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder ist Sache der Stadt.

2. Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstückes oder der Baulichkeit genehmigt werden, daß er das Hausnummernschild unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten selbst anbringt, erhält und erneuert. Das Hausnummernschild ist in diesem Fall zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.

3. Die Hausnummernschilder sind unmittelbar neben dem Haus- oder Vorgarteneingang anzubringen.
Die Hausnummernschilder sind so anzubringen, daß sie sich etwa in Höhe der Oberkante des Haus- oder des Vorgartens einganges befinden.

4. Liegt der Hauseingang abseits der Straße (bei Eckgrundstücken abseits der Straße nach der das Gebäude nummeriert ist), so muß das Nummernschild an dem zur Straße liegenden Gebäudeteil angebracht werden.

5. Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderungen (z.B. auch durch wachsende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten

6. Das Hausnummernschild ist spätestens 14 Tage nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes oder nach Aushändigung anzubringen.

§ 7

Duldungspflicht

1. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Hausnummernschilder zu dulden.

2. Sie haben ferner zu dulden, daß an ihren Anwesen oder auf Ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus dunkelblau emailliertem Eisenblech.

§ 8

Kosten der Hausnummernschilder

1. Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Nummerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.

2. Die Kosten der Hausnummerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder.

3. Kommt der Eigentümer eines Grundstückes oder Gebäudes bzw. Bauherr seiner nach § 6 Abs. 2 übernommenen Verpflichtung, das Hausnummernschild auf eigene Kosten anzubringen nicht nach, so erfolgt die Anbringung durch die Stadt.

4. Die hierdurch der Stadt tatsächlich entstehenden Kosten der Hausnummerierung (Anschaffungs-, Anbringungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten) werden dem Eigentümer zuzüglich eines Zuschlages von 5 % dieser jeweiligen Kosten für die Überwachung der Arbeiten durch die Stadt in Rechnung gestellt.

5. Die Verpflichtung zur Erstattung dieser Kosten entsteht mit dem Abschluß der Arbeiten.

6. Die Forderung der Stadt wird fällig, mit der Zustellung des Heranziehungsbescheides.

7. Der Heranziehungsbescheid muß neben der Bezeichnung des Kostenschuldners und des Grundstückes eine Aufgliederung der Kosten enthalten, welche dem Verpflichteten die Möglichkeit gibt, die Zusammensetzung der Forderung der

Stadt im einzelnen zu überprüfen. Werden die Arbeiten im Auftrag der Stadt durch selbständige Unternehmen ausgeführt, so sind dem Heranziehungsbescheid die Unternehmerrechnungen beizufügen oder den Verpflichteten ebenfalls zur Einsicht zugänglich zu machen. Der Heranziehungsbescheid hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Bei den der Stadt zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle, deren Beitreibung sich nach den Bestimmungen des Gemeindeabgaberechts richtet.

§ 9

Auf Umnummerierungen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Die Satzung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Hier bittet der Bürgermeister die Mitglieder des Stadtrates, Vorschläge einzureichen für Straßennamen. Es sind noch ca 20 Benennungen erforderlich.

Kemnath, den 18. Juni 1969

BAYERN STADT KEMNATH

Ponnath R.

(Ponnath R.)
1. Bürgermeister